

LESEAUFSCHRIEBUNG**SATZUNG**
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 10. September 1975 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I**§ 1****Allgemeines**

Die Samtgemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 14. März 1975. Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

ABSCHNITT II**Wasserversorgungsbeitrag****§ 2****Grundsatz**

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§ 4

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Frontlänge und nach der Fläche des Grundstücks berechnet.

(2) Frontlänge im Sinne des Abs. 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der die öffentliche Wasserversorgungsanlage liegt. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrundegelegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen mit Wasserversorgungsleitungen, werden für die Bemessung der Frontlänge alle in Betracht kommenden Frontlängen zusammengezählt. Von der Gesamtfrentlänge wird bis zu 40 m die Hälfte berechnet, die restliche Frontfläche wird voll berechnet.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksecken werden die Frontlängen vom Schnittpunkt ihrer gradlinien Verlängerung aus gemessen.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
1. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 2. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) je Meter Frontlänge | 31,00 € |
| b) je Meter Frontlänge bei beidseitiger
Bebauung in Neubaugebieten | 16,00 € |
| c) je Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,25 €. |
| d) Die Beträge gelten einschließlich Mehrwertsteuer. | |

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Die Samtgemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden auf den endgültigen Wasserversorgungsbeitrag angerechnet.

§ 8**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

ABSCHNITT III**Wasserbenutzungsgebühr****§ 9****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 10**Gebührenmaßstab**

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser (-zähler) ermittelt, die einmal im Jahr durch Ableser, die von der Samtgemeinde Sachsenhagen beauftragt werden, abgelesen werden. Die Ablesung kann auch vom Steuerpflichtigen selbst vorgenommen werden. Die Samtgemeinde Sachsenhagen bestimmt, nach welchem Ableserverfahren die Verbräuche ermittelt werden.

(3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder konnte der Wassermesser nicht abgelesen werden bzw. wurde kein Stand mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebühren-

pflichtigen geschätzt.

Ist ein Vergleich mit dem Verbrauch des Vorjahres nicht möglich, wird die Wassermenge nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.

§ 11

Gebührengrundsätze

(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jeden Wasserzähler entsprechend dem Nenndurchfluss:

a)	3 - 5 cbm/h	(Qn 2,5)	=	69,00 €
b)	5 - 10 cbm/h	(Qn 6)	=	96,00 €
c)	10 - 20 cbm/h	(Qn 10)	=	276,00 €
d)	> als 20 cbm/h		=	546,00 €.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,20 €.

(3) Die Beträge gelten einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 12

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für das bei der Herstellung von Gebäuden verwendete Wasser (Bauwasser) werden, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt werden kann, folgende einmalige Gebühren erhoben:

a) bis 1000 cbm umbauten Raum	50,-- DM
b) je weitere 100 cbm umbauten Raumes	5,-- DM.

(2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.

(3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Samtgemeinde zu ersetzen.

(4) Die Lieferung von Bauwasser (Pauschale sh. § 12 Abs. 1) ist längstens für 9 Monate zulässig; danach wird die entnommene Wassermenge von der Samtgemeinde geschätzt; die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden dabei entsprechende Anwendung.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses; in den Fällen des § 12 mit der Beseitigung der Wasserentnahme-einrichtung.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige wechselt, entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05. und 15.08. und 15.11 des folgenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Schlußzahlungen für den Erhebungszeitraum aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15. Februar des nachfolgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

ABSCHNITT IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17

Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Die Aufwendungen für die Erstellung der Hausanschlüsse sind der Samtgemeinde Sachsenhagen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Die Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum betragen pauschal | |
| | bei einem Anschluß DN 25 - DN 22 = | 2.200,00 DM |
| | bei einem Anschluß DN 25 - DN 32 = | 2.350,00 DM |
| b) | Leistungen auf dem Grundstück des Anschlußnehmers werden abgerechnet mit | |
| | je lfdm. Anschlußleitung
(gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) | 75,00 DM |
| | bei Eigenleistung (Selbstschachtung) auf dem Grundstück des Anschlußnehmers
je lfdm. Anschlußleitung | 35,00 DM |
| c) | Einbau eines Wasserzählers | 160,00 DM |

(2) Die Kosten für die Erstellung von Hausanschlüssen mit einem größeren Durchmesser als DN 40 (größer als 1 1/2 ") sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für Hausanschlüsse der in Ziffer 1 genannten Anschlußnennweiten, sofern diese unter erschwerten Bedingungen wie z. B. felsigem Untergrund, erhöhtem Grundwasserstand oder besonderen Hindernissen herzustellen sind.

Der Erstattungsbetrag umfaßt auch die Kosten für Fremdleistungen, Material, Löhne sowie Zuschläge für Gemein- und Regiekosten.

(3) Die Aufwendungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(4) Die Erstattungsansprüche entstehen jeweils mit der Beendigung der Maßnahme. § 5 gilt entsprechend.

(5) Auf die Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung erhoben werden.

§ 18**Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V**Gemeinsame Vorschriften****§ 19****Mehrwertsteuer**

In den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 20**Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21**Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22**Härteausgleich**

Bei unbilligen Härten kann die Samtgemeinde in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 20 und 21 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Oktober 1975 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenordnungen der Gemeinden Auhagen, Bergkirchen, Düdinghausen, Hagenburg, Nienbrügge, Schmalenbruch-Windhorn, Wiedenbrügge, Wölpinghausen und der Stadt Sachsenhagen außer Kraft.

Sachsenhagen, den 11. September 1975

(Bothe)
gez. Bothe
Samtgemeindebürgermeister

(Möser-Hagemann)
gez. Möser-Hagemann
Samtgemeindedirektor

- | | | |
|--------------|-----------------|--|
| Satzung | vom 11.09.1975 | (Amtsblatt 1975 Nr. 19 S. 847) |
| 1. Änderung | vom 14.12.1978 | (Amtsblatt 1978 Nr. 25 S. 735) |
| 2. Änderung | vom 25.10.1975 | (Amtsblatt 1979 Nr. 30 S. 869) |
| 3. Änderung | vom 23.09.1982 | (Amtsblatt 1982 Nr. 22 S. 737) |
| 4. Änderung | vom 07.05.1987 | (Amtsblatt 1987 Nr. 14 S. 457) |
| 5. Änderung | vom 15.06.1989 | (Amtsblatt 1989 Nr. 16 S. 468) |
| 6. Änderung | vom 04.09.1990 | (Amtsblatt 1990 Nr. 22 S. 651) |
| 7. Änderung | vom 26.09.1991 | (Amtsblatt 1991 Nr. 22 S. 672) |
| 8. Änderung | vom 22.10.1992 | (Amtsblatt 1992 Nr. 25 S. 805) |
| 9. Änderung | vom 24.10.1994, | Inkrafttreten rückwirkend |
| | zum 01.10.91 | (Amtsblatt 1994 Nr. 25 S. 801) |
| 10. Änderung | vom 04.12.1997 | (Amtsblatt 1998 Nr. 01 S. 22) |
| 11. Änderung | vom 25.11.2000, | Inkrafttreten rückwirkend |
| | zum 01.01.98 | (Amtsblatt 2001 Nr. 01 S. 17) |
| 12. Änderung | vom 01.11.2002, | Inkrafttreten am 01.01.2002 |
| | | (Amtsblatt 2001 Nr. 24 S. 729) |
| 13. Änderung | vom 28.09.2006, | Inkrafttreten am 01.11.2006 |
| | | (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2006) |
| 14. Änderung | vom 03.09.2009, | Inkrafttreten am 01.10.2009 |
| | | (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2009) |
| 15. Änderung | vom 11.12.2009, | Inkrafttreten am 01.01.2010 |
| | | (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2009) |
| 16. Änderung | vom 08.12.2011, | Inkrafttreten am 01.01.2012 |
| | | (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011) |
| 17. Änderung | vom 29.08.2013, | Inkrafttreten am 01.11.2013 bzw. |
| | | 01.01.2014, (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2013) |